

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0224-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.

Zu GZ. BMFWF-56.141/0002-C1/4/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: post.c14@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMFWF; Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *RL Schadenersatz*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/104/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. So ist etwa auf S. 2 des Vorblatts unter lit. g und auf S. 1 der Erläuterungen unter Z 1 die Abkürzung „RL“ durch den im Langzitat festgelegten Kurztitel „RL Schadenersatz“ zu ersetzen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird eine nochmalige Überprüfung des Textes in diesem Sinne angeregt. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ Z 1:

- *„[...] Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (im Folgenden: RL Schadensersatz), ABl. Nr. L 349 vom 05.12.2014 S. 1 [...]“*

Entwurf zu § 10b Abs. 3 Wettbewerbsgesetz:

- *„[...] Kronzeuge iSd Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 05.12.2014 S. 1 [...]“*

Außerdem werden noch nachstehende Korrekturen angeregt:

Auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziele und Inhalte“ sowie auf S. 2 unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ genügt eine Kurzzitierung mit oben festgelegten Kurztitel, da bereits auf S. 1 unter „Problemanalyse“ ein Langzitat erfolgt ist.

Auf S. 2 der Erläuterungen unter Z 8 wird angeregt, die Zitierweise der EK-Mitteilung bzw der Entschließung des EP an diejenige auf S. 6 der Erläuterungen zu Art. 2 (Änderungen des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen) anzupassen.

Auf S. 3 der Erläuterungen zu Z 2 bis 4 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes) wird „Art. 3 lit. c der Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“ angeführt. Aus ho. Sicht kann nicht genau nachvollzogen werden, auf welche Verordnung in welcher Fassung hier verwiesen werden soll. Es wird daher angeregt, an dieser Stelle ein vollständiges Langzitat gegenständlicher Verordnung iSd Legistischen Richtlinien anzuführen.

Wien, am 21. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)